Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 17.11.2025

Amt: **Stadtkämmerei**
AZ: **22.1**

Vorlage Nr. 524/XIX

Beschlussvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Finanzausschuss	02.12.2025
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

Erlass einer dritten Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 17.12.2015

Aufgrund entsprechender Erfahrungen im Verwaltungsalltag sind drei Änderungen an der aktuellen Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) notwendig. Zum einen besteht zurzeit keine Möglichkeit, eine verspätete oder nicht abgegebene Steuererklärung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Es besteht lediglich die Möglichkeit der Steuerschätzung. Im Rahmen einer Schätzung sind Aufschläge, die den Steuerpflichtigen zur termingerechten Steuererklärung bewegen sollen, jedoch nicht zulässig. Daher soll § 22 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten) um einen weiteren Buchstaben e ergänzt werden. Außerdem wird die Möglichkeit der Festsetzung von Verspätungszuschlägen in die Satzung aufgenommen.

Zudem hat sich herausgestellt, dass auch eine durch den Steuerpflichtigen selbst durchgeführte und berechnete Steuererklärung zwangsläufig nochmals mittels Bescheides festgesetzt wird. Da dieser Bescheid eine systemseitig vorgegebene Zahlungsfrist (aktuell: Bescheiddatum + Postlaufzeit + 14 Tage Frist) enthält, ist eine gleichzeitige Zahlung mit der Abgabe der Steuererklärung nicht notwendig. Mitunter führt dies dazu, dass der Steuerpflichtige abweichend rundet und bei der Stadtkasse geringe Abweichungsbeträge offenbleiben. Daher soll die Steuer nunmehr erst innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass eines Steuerbescheides fällig sein. Eine vorherige Zahlung wird nicht mehr eingefordert. Aus diesem Grund ist § 10 Abs. 5 zu streichen. An dessen Stellt tritt der bisherige Abs. 6.

Diese Änderungen sind in dem beigefügten Entwurf einer Änderungssatzung vermerkt.

<u>Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):</u>
„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte dritte Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 17.12.2015 als Satzung.“